

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Über wene die Atzung in obgemelter Außführung geben soll

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

letten Beweynung ( auch weiß der Ankläger dienstlichs darwider beweisen wolt ) zugelassen / auch durch Unser Rätthe deßhalb Kundschaftverhö- rer vnd anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dem vier vnd siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / von Form vnd Maß der Beweynung gesetzt ist / Auch sollen etlich Ar- tikel nechst hernach volgent / deßhalb angesehen / vnd so dieselben Fall zu Schulden kommen / darnach gehandelt werden / wo gezeuiffelt wird / soll Raths gepflogen werden.

### So deß Thäters gegebene Beweynung-Artickel nicht beschließen.

**CLXXVII.** Item / So aber die obberührte Beweynung-Artickel durch Unsern Richter / mit gehabtem Rätthe Unser Weltlichen Hof-Rätthe dafür er- kant würden / ob gleich solche erbottene Beweynung geschehe / daß die dannoch nicht dienstlich zu deß Thäters Entschuldigung were / so soll die selbig Beweynung nicht zugelassen / sonder aberkant / vnd alsdann durch Unsern Richter vnd Gericht ( da der Thäter innen lege ) mit fürderli- chem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen be- kentlichen offenbaren Thäter gebürt.

### Über wene die Akung in obgemelter Ausführung gehen soll.

**CLXXVIII.** Item / So aber einer jemandt entleibt hett / deßhalb in Gefenck- nuß köme / auch der Entleibung bekentlich were / vnd doch der vorgemel- ten Ursachen eine / die ihn solcher Entleibung halb / gar oder eins theils entschuldigen möchten / mit Kundschafft ( wie davon gesetzt ist ) aufsfü- ren wolt / so sollen deß beklagten Freund dem Kläger zuorderst vor Un- serm Amtmann vnd Richter / einen nottürfftigen Bestalt / Caution vnd Versicherung thun / ob sich solch fürgegebene Entschuldigung deß beklag-

beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfände / daß dann des  
Beklagten Freunde die Ahnung des Beklagten / auch dem Kläger Kost  
vnd Schäden / nach messigung Unser Ráthe / außrichten wöllen / dar  
ein derselbig Kläger durch die vnterstanden vnerfindlichen Aufsürung der  
berühmten Entschuldigung bracht wurde / Damit gedencen Wir zu  
sürkommen / daß der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnd betrüge  
liche Aufsätze / nicht zu Schaden bracht werde.

CLXXI

Von grosser Armutz des / der sich obgemelter  
massen außführen wolt.

Item / So aber der Beklagte so ganz arm wer / auch nicht Freund  
hett / die jetztgemelten Bestalt / Caution / Bürgschafft vnd Versicherung  
zuthun vermöchten / vnd doch zweiffentlich were / ob er seiner beschuldig  
ten Entleibung halb / redliche Entschuldigung hette / Sollen sich Unser  
Amptmann vnd Richter / nach gestalt der Sachen / mit allem Fleiß /  
soweit sie mögen erkundigen / Unsern Ráthen solches alles außsürlich zu  
schreiben / vnd deshalb Bescheids von ihnen warten.

CLXXIX.

CLXXXII

So einer in der Mordacht were / in Gefencknuß  
kóme / vnd sein Vnschuld auß  
führen wolte.

Item / So einer in Gefencknuß kóme / der darvor in die Mord  
acht erkant were / vnd in der Gefencknuß sein Entschuldigung ( wie in  
den vorgemelten Artickeln / davon sagend / gesetzt ist ) außzuführen er  
báte / der soll ( vnangesehen daß er darvor in die Mordacht erkant we  
re ) mit bestimpter Aufsührung zugelassen werden.

CLXXX.



M II

So